



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

7. Juli – 1. September 2023

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Marguerite Saché
Pressereferentin
+352 4303 3549

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](#)
oder [@CourUEPresse](#)

[Datenschutzhinweis](#)

Freitag, 7. Juli 2023

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-146/22 Ryanair / Kommission (KLM II; COVID-19)

Staatliche Beihilfen im Kontext der Covid-19-Pandemie

Im Juni 2020 meldeten die Niederlande bei der Kommission eine staatliche Beihilfe zugunsten der Fluggesellschaft KLM an, einer Tochtergesellschaft der Holdinggesellschaft Air France-KLM. Die angemeldete Beihilfe, die sich auf insgesamt 3,4 Mrd. Euro belief, bestand zum einen aus einer staatlichen Garantie für ein Darlehen, das von einem Bankenkonsortium gewährt werden sollte, und zum anderen aus einem staatlichen Darlehen. Mit dieser Maßnahme wollten die Niederlande vorübergehend die Liquidität zuführen, die KLM benötigte, um die negativen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zu bewältigen. Angesichts der Bedeutung von KLM für ihre Wirtschaft und ihre Luftverkehrsanbindung waren die Niederlande nämlich der Auffassung, dass eine Insolvenz von KLM die pandemiebedingte beträchtliche Störung in ihrem Wirtschaftsleben weiter verstärkt hätte.

Die Kommission prüfte die angemeldete Beihilfe anhand ihrer Mitteilung vom 19. März 2020 „Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von Covid-19“. Mit Beschluss vom 13. Juli 2020 stellte sie fest, dass die Beihilfe mit dem Binnenmarkt vereinbar sei, da sie die Voraussetzungen für staatliche Beihilfen zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats erfülle.

Auf eine Klage von Ryanair hin erklärte das Gericht der EU diesen Kommissionsbeschluss mit Urteil vom 19. Mai 2021 ([T-643/20](#)) wegen Begründungsmangels für nichtig. In Anbetracht der besonders nachteiligen Auswirkungen der Pandemie auf die niederländische Wirtschaft setzte es

jedoch die Wirkungen der Nichtigkeitsklärung bis zum Erlass eines neuen Beschlusses durch die Kommission aus (siehe Pressemitteilung [Nr. 84/21](#)).

Die Kommission erließ daraufhin am 16. Juli 2021 einen neuen [Beschluss](#), mit dem sie die Beihilfe erneut genehmigte.

Ryanair hat auch diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung über diese zweite Klage statt.

Weitere Informationen



Dienstag, 11. Juli 2023

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-249/22 Ponomarenko / Rat

Restriktive Maßnahmen angesichts der Situation in der Ukraine

Im Februar 2022 beschloss der Rat angesichts der Situation in der Ukraine, die Gelder von Alexander Ponomarenko einzufrieren.

Herr Ponomarenko sei ein russischer Oligarch und Vorstandsvorsitzender des Internationalen Flughafens Sheremetyevo. Er unterhalte enge Verbindungen zu anderen Oligarchen, die mit Vladimir Putin in Verbindung stünden, sowie zu Sergey Aksyonov, dem Oberhaupt der sogenannten Republik Krim auf dem Gebiet der rechtswidrig annektierten Halbinsel Krim. Er sei an der Finanzierung des Palastkomplexes in der Nähe von Gelendzhik beteiligt gewesen, der von Präsident Putin persönlich genutzt werde.

Daher habe er russische Entscheidungsträger, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich seien, materiell oder finanziell aktiv unterstützt.

Herr Ponomarenko hat die gegen ihn verhängten Sanktionen vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Dienstag, 11. Juli 2023

14.30 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-390/22 Mndoiants / Rat

Restriktive Maßnahmen angesichts der Situation in der Ukraine

Im April 2022 beschloss der Rat angesichts der Situation in der Ukraine, die Gelder von Serguey Mndoiants einzufrieren.

Herr Mndoiants sei geschäftsführender stellvertretender Vorsitzender mit Zuständigkeit für die Regierungsbeziehungen des russischen Konzernunternehmens AFK Sistema PAO, das im Telekommunikations- und IT-Sektor tätig sei. Er sei ferner leitender stellvertretender Vorsitzender von VLM Invest, einem Beratungsunternehmen, das als Mittler zwischen Privatunternehmen und Regierungsstellen der Russischen Föderation tätig sei. Herr Mndoiants sei auch Mitglied des Vorstands des Rates für Außen- und Verteidigungspolitik (SVOP), eines Thinktanks, der die Regierung der Russischen Föderation bei der Durchführung der Außen- und Verteidigungspolitik berate.

Somit sei er ein führender Geschäftsmann und in Bereichen der Wirtschaft tätig, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich sei, als wichtige Einnahmequelle dienten.

Herr Mndoiants hat die gegen ihn verhängten Sanktionen vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 12. Juli 2023

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtsmittelsache C-221/22 P Kommission / Deutsche

Telekom

Verzugszinsen bei einer zu Unrecht verhängten Geldbuße

Mit Beschluss vom 15. Oktober 2014 verhängte die Kommission gegen die Deutsche Telekom eine Geldbuße in Höhe von 31 Mio. Euro wegen Missbrauchs einer beherrschenden Stellung auf dem slowakischen Markt für Breitbandtelekommunikationsdienste.

Die Deutsche Telekom zahlte die Geldbuße, focht den Beschluss jedoch vor dem Gericht der EU an. Das Gericht gab der Klage teilweise statt und setzte die Geldbuße um zwölf Millionen Euro herab.

Die Kommission zahlte diesen Betrag an die Deutsche Telekom zurück. Sie lehnte es jedoch ab, für den Zeitraum von der Zahlung der Geldbuße bis zur Rückzahlung Verzugszinsen zu zahlen.

Die Deutsche Telekom erhob daraufhin erneut Klage beim Gericht der EU.

Mit Urteil vom 19. Januar 2022 sprach das Gericht der Deutschen Telekom eine Entschädigung in Höhe von circa 1,8 Mio. Euro zu, um den Schaden auszugleichen, der ihr durch die Weigerung der Kommission entstanden war, Verzugszinsen zu zahlen (siehe Pressemitteilung [Nr. 7/2022](#)).

Die Kommission hat vor dem Gerichtshof ein Rechtsmittel gegen dieses Urteil eingelegt.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 12. Juli 2023

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-8/21 IFIC Holding / Kommission

Extraterritoriale US-Sanktionen gegen iranische Unternehmen

Im Mai 2018 gab der Präsident der Vereinigten Staaten seine Entscheidung

bekannt, dass sie sich aus dem 2015 in Wien unterzeichneten Atomabkommen mit Iran zurückziehen und auf seiner Grundlage aufgehobene Sanktionen wieder in Kraft setzen werden. Diese Sanktionen verbieten es u. a. ausländischen Gesellschaften (Sekundärsanktionen), Geschäftsbeziehungen zu Personen zu unterhalten, die in einer Liste aufgeführt sind. Die in Düsseldorf ansässige IFIC Holding AG, die dem iranischen Staat gehört, befindet sich auf dieser Liste.

IFIC beanstandet vor dem Gericht der EU Entscheidungen der Kommission aus den Jahren 2020, 2021 und 2022, mit denen der Clearstream Banking AG genehmigt wurde, hinsichtlich der Wertpapiere oder Mittel von IFIC bestimmte Gesetze der Vereinigten Staaten einzuhalten.

Clearstream ist ein Tochterunternehmen der Deutsche Börse AG und als einzige in Deutschland zugelassene Wertpapiersammelbank zuständig für die Abwicklung von Wertpapiergeschäften, Wertpapierverwahrung und –verwaltung inländischer und ausländischer Wertpapiere. Sie ist somit dafür zuständig, IFIC Dividenden aus deren Beteiligungen an deutschen Unternehmen zu zahlen. Seit November 2018 hält Clearstream die IFIC zustehenden Dividenden auf einem segregierten Konto blockiert und verweigert deren Auszahlung.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 12. Juli 2023

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-34/22 Cunsorziu di i Salamaghji Corsi – Consortium des Charcutiers Corses u.a. / Kommission

Streit um Schutz korsischer Schinken und Wurstwaren

Mit Beschluss vom 26. Oktober 2021 lehnte die Kommission den Antrag der französischen Behörden ab, die Namen „Jambon sec de l'île de Beauté“, „Lonzo de l'île de Beauté“ und „Coppa de l'île de Beauté“ als geschützte geografische Angaben (g.g.A.) einzutragen.

Die Kommission begründete die Ablehnung damit, dass diese Namen an

bereits geschützte Namen für ein ähnliches Produkt denken lassen könnten. 2014 wurden nämlich bereits die Namen „Jambon sec de Corse“/„Jambon sec de Corse — Prisuttu“, „Lonzo de Corse“/„Lonzo de Corse — Lonzu“ und „Coppa de Corse“/„Coppa de Corse — Coppa di Corsica“ als geschützte Ursprungsbezeichnungen (g.U.) eingetragen. Diese Namen sind seither gegen jede direkte oder indirekte Verwendung für Erzeugnisse, die nicht der Produktspezifikation entsprechen, sowie gegen jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung auf diese Namen geschützt. Nach Auffassung der Kommission lässt „Île de Beauté“ sofort an Korsika denken, und umgekehrt.

Das Konsortium der korsischen Metzger, das sich um die Eintragung der drei Namen als g.g.A. bemüht hatte, sowie verschiedene Mitglieder des Konsortiums haben den Beschluss der Kommission vor dem Gericht der EU angefochten.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

[Weitere Informationen](#)

Mittwoch, 12. Juli 2023

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-313/22 Abramovich / Rat

Restriktive Maßnahmen angesichts der Situation in der Ukraine

Im März 2022 beschloss der Rat angesichts der Situation in der Ukraine, die Gelder von Roman Abramovich einzufrieren.

Roman Abramovich sei ein russischer Oligarch mit langjährigen und engen Verbindungen zu Vladimir Putin. Er habe einen privilegierten Zugang zum russischen Präsidenten und unterhalte sehr gute Beziehungen zu ihm. Diese Verbindungen hätten ihm geholfen, sein beträchtliches Vermögen zu sichern. Er sei Großaktionär des Stahlkonzerns Evraz Group, einem der größten Steuerzahler Russlands.

Dadurch habe er von russischen Entscheidungsträgern profitiert, die für die Annexion der Krim oder die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich seien. Er gehöre auch zu den führenden russischen Geschäftsleuten, die in Bereichen der Wirtschaft tätig seien, die der Regierung der Russischen

Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich seien, als wichtige Einnahmequelle dienten.

Herr Abramovich hat die gegen ihn verhängten Sanktionen vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 13. Juli 2023

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtsmittelsache C-376/20 P Kommission / CK Telecoms UK Investments

Verbot der geplanten Übernahme von O2 durch Hutchison

Mit Beschluss vom 11. Mai 2016 untersagte die Kommission die geplante Übernahme von O2 (Telefónica UK) durch Hutchison („Three“) wegen erheblicher Bedenken, dass die Übernahme zu weniger Auswahl und höheren Preisen für die Mobilfunkkunden im Vereinigten Königreich führen und der Innovation im Mobilfunksektor schaden würde (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/16/1704](#)). Die Muttergesellschaft von Hutchison, CK Telecoms UK Investments Limited, hat diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten, mit Erfolg:

Mit Urteil vom 28. Mai 2020 erklärte das Gericht den Kommissionsbeschluss für nichtig. Erstens habe die Kommission die Auswirkungen der Transaktion auf die Preise und die Qualität der Dienstleistungen nicht hinreichend bewiesen. Zweitens habe sie nicht nachgewiesen, dass die Auswirkungen der Transaktion auf die Vereinbarungen über die gemeinsame Netznutzung und die Mobilfunknetzinfrastruktur im Vereinigten Königreich eine erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs darstellen würden. Und drittens reichten die Auswirkungen der Transaktion auf den Vorleistungsmarkt nicht aus, um das Vorliegen einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs festzustellen (siehe Pressemitteilung [Nr. 65/20](#)).

Die Kommission hat gegen das Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim

Gerichtshof eingelegt.

Generalanwältin Kokott hat in ihren Schlussanträgen vom 20. Oktober 2022 dem Gerichtshof vorgeschlagen, das Urteil des Gerichts aufzuheben und die Sache zur Entscheidung des Rechtsstreits an dieses zurückzuverweisen (siehe Pressemitteilung [Nr. 170/22](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 13. Juli 2023

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-615/20 YP u.a. und C-671/20 M. M. (Aufhebung der Immunität und Suspendierung eines Richters)

Richterliche Unabhängigkeit in Polen

Rechtssache C-615/20: Das Bezirksgericht Warschau ist mit einem langwierigen Strafverfahren gegen elf Angeklagte befasst, das kurz vor seinem Abschluss stand, als die Disziplinarkammer des polnischen Obersten Gerichts auf Antrag der Nationalen Staatsanwaltschaft die Immunität des beteiligten Richters I. T. aufhob, ihn von seiner Diensttätigkeit suspendierte und seine Bezüge kürzte. Diese Entscheidung hat zur Folge, dass das Strafverfahren gegen die elf Angeklagten wieder von vorne beginnen muss.

Die Nationale Staatsanwaltschaft möchte den Richter I. T. strafrechtlich verfolgen, weil er seine Amtspflichten nicht erfüllt und seine Befugnisse überschritten habe, indem er Vertretern der Massenmedien erlaubt habe, während einer Sitzung des Bezirksgerichts und bei der Verkündung der Entscheidung in der betreffenden Sache sowie deren mündlicher Begründung Bild- und Tonaufnahmen zu machen. Dadurch habe er Informationen aus dem Ermittlungsverfahren der Bezirksstaatsanwaltschaft Warschau, die er im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Diensttätigkeit erlangt habe, ohne die gesetzlich vorgeschriebene Erlaubnis des Berechtigten an Unbefugte weitergegeben

und dadurch zum Nachteil des öffentlichen Interesses gehandelt.

Das Bezirksgericht ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Klärung, welche Bindungswirkung die Entscheidung der Disziplinarkammer hat. Es möchte insbesondere wissen, ob zur Disziplinarordnung auch Vorschriften über die Erteilung der Zustimmung gehören, einen Richter strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, so dass auch diese Vorschriften dem Erfordernis eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes unterlägen.

Rechtssache C-671/20: Nach Ansicht des Bezirksgerichts Warschau hat die vorgenannte Entscheidung der Disziplinarkammer den Präsidenten des Bezirksgerichts veranlasst, die bisher dem Richter I. T. zugewiesenen Fälle (bis auf den vorgenannten) anderen Spruchkörpern zuzuweisen, so auch das Strafverfahren gegen den Angeklagten M.M. wegen Konkursverschleppung. Das Bezirksgericht hat Zweifel, ob der Gerichtspräsident dem Richter I. T. diesen Fall ordnungsgemäß entzogen hat, was von Bedeutung dafür sei, ob das Bezirksgericht das Kriterium der vorherigen Errichtung durch Gesetz erfülle. Das Bezirksgericht hat dem Gerichtshof in diesem Zusammenhang eine Reihe von Fragen zu der Bindungswirkung der Entscheidungen seines Präsidenten sowie der Disziplinarkammer zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Generalanwalt Collins hat in seinen Schlussanträgen vom 15. Dezember 2022 die Ansicht vertreten, dass nur ein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht die Zustimmung dazu geben könne, dass ein Richter strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werde (siehe Pressemitteilung [Nr. 203/22](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen C-615/20

Weitere Informationen C-671/20

Donnerstag, 13. Juli 2023

**Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-106/22
Xella Magyarország**

Untersagung des Erwerbs eines Unternehmens von strategischer Bedeutung

Das ungarische Unternehmen Xella Magyarorszá g beanstandet vor einem ungarischen Gericht einen Bescheid des ungarischen Ministers für Innovation und Technologie, mit dem ihm der Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile an dem ungarischen Kies- und Sandgrubenbetreiber Janes untersagt wurde. Xella sei, so der Minister, ein Unternehmen, das sich unmittelbar in deutscher Eigentümerschaft, mittelbar aber in luxemburgischer und bermudischer Eigentümerschaft befinde. Sollte Janes – ein Unternehmen von strategischer Bedeutung – in bermudische Hände fallen, stelle dies langfristig ein Risiko für die Versorgung der ungarischen Bauwirtschaft dar.

Das von Xella angerufene ungarische Gericht möchte in diesem Zusammenhang vom Gerichtshof u.a. wissen, ob die im Zuge der Pandemie erlassenen ungarischen Rechtsvorschriften, wonach die Übernahme von Unternehmen, die für die ungarische Wirtschaft von strategischer Bedeutung sind, untersagt werden kann, mit dem freien Kapitalverkehr vereinbar sind.

Generalanwältin Čápetá hat in ihren Schlussanträgen vom 30. März 2023 die Ansicht vertreten, dass das Unionsrecht nationalen Rechtsvorschriften, die die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen aus einem Drittstaat erlauben, grundsätzlich nicht entgegenstehe, auch wenn diese durch eine Gesellschaft mit Sitz in der EU erfolgen (siehe Pressemitteilung [Nr. 57/23](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 13. Juli 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-134/22 G GMBH

Informationspflichten gegenüber der zuständigen Behörde bei Massenentlassungen

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der G-GmbH wurde die Einstellung ihrer Geschäftstätigkeit beschlossen wobei geplant war, mehr als 10 % der 195 dort beschäftigten Arbeitnehmer zu entlassen.

Am gleichen Tag wurde das Verfahren zur Konsultation des Betriebsrats, der die Arbeitnehmer vertrat, eingeleitet. In diesem Rahmen wurden dem Betriebsrat schriftlich die nach dem deutschen Kündigungsschutzgesetz erforderlichen Informationen mitgeteilt.

Entgegen der in diesem Gesetz vorgesehenen, aus der Umsetzung der Richtlinie 98/59 über Massenentlassungen resultierenden Pflicht wurde der zuständigen Behörde, der Agentur für Arbeit Osnabrück, jedoch keine Abschrift dieser Mitteilung zugeleitet.

Der Betriebsrat erklärte auf die fragliche Mitteilung hin, dass er keine Möglichkeit sehe, die geplanten Entlassungen zu vermeiden.

Daraufhin wurde der Entwurf der Massenentlassung der Agentur für Arbeit Osnabrück übersandt.

Ein Mitarbeiter der G-GmbH, dem im Zuge dessen gekündigt wurde, erhob vor den deutschen Arbeitsgerichten Klage auf Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst worden sei. Er macht u. a. geltend, die Übermittlung der dem Betriebsrat schriftlich mitgeteilten Informationen an die Agentur für Arbeit stelle eine Voraussetzung für die Wirksamkeit der Kündigung dar.

Das Bundesarbeitsgericht möchte vom Gerichtshof wissen, welchem Zweck die Richtlinienbestimmung dient, wonach der Arbeitgeber der zuständigen Behörde zumindest eine teilweise Abschrift der schriftlichen Mitteilung an die Arbeitnehmervertretung zu übermitteln hat.

Generalanwalt Pikamäe hat in seinen Schlussanträgen vom 30. März 2023 die Ansicht vertreten, dass die Pflicht, der zuständigen Behörde zumindest eine teilweise Abschrift der schriftlichen Mitteilung zu übermitteln, es der Behörde ermöglichen soll, die etwaigen Folgen von Massenentlassungen für die betroffenen Arbeitnehmer zu bewerten und sich gegebenenfalls auf die erforderlichen Abhilfemaßnahmen vorzubereiten. Die Mitgliedstaaten sollten in ihrem innerstaatlichen Recht Maßnahmen vorsehen, die es den Arbeitnehmervertretern ermöglichen, die Einhaltung dieser Pflicht überprüfen zu lassen. Diese Maßnahmen müssten einen effektiven und wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz gewährleisten und eine wirklich abschreckende Wirkung haben.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 13. Juli 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-265/22 Banco Santander

Missbräuchlichkeit einer Klausel im Hypothekendarlehensvertrag

Zwei Verbraucher schlossen im Jahr 2006 mit dem Kreditinstitut Banco Santander einen durch eine Hypothek gesicherten Darlehensvertrag über ein Kapital von knapp 200 000 Euro mit variablen Zinsen, die unter Bezugnahme auf den Referenzindex für Hypothekendarlehen (IRPH) berechnet wurden.

2020 erhoben sie vor einem spanischen Gericht eine Klage im gewöhnlichen Verfahren gegen das Kreditinstitut, in der sie beantragten, die Klausel des Hypothekendarlehensvertrag betreffend den variablen Zinssatz wegen Missbräuchlichkeit für nichtig zu erklären. Den Verbrauchern sei zum Zeitpunkt der Auferlegung des variablen Zinssatzes in überraschender und daher dem Grundsatz von Treu und Glauben widersprechender Weise, die ein Missverhältnis verursache, eine wichtige Information verheimlicht worden, wonach ein negativer Korrekturwert angewandt werden müsse, um den effektiven Jahreszins des IRPH anzugleichen.

Das Kreditinstitut hat hingegen geltend gemacht, die Klausel sei wirksam.

Das spanische Gericht hat dem Gerichtshof hierzu eine Reihe von Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 13. Juli 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-765/21

Azienda Ospedale–Università di Padova

Impfpflicht für die Beschäftigten des Gesundheitswesens in Italien

Das Universitätsklinikum Padua teilte einer Mitarbeiterin Mitte September 2021 mit, dass sie mit sofortiger Wirkung ohne Vergütung beurlaubt sei, weil sie ihrer Impfpflicht nicht nachgekommen sei und ihr keine Aufgaben zugewiesen werden könnten, bei denen keine Ansteckungsgefahr bestehe. Die Beurlaubung bleibe in Kraft, bis sie sich impfen lasse, andernfalls bis zum Abschluss des nationalen Impfplans und damit in jedem Fall höchstens bis zum 31. Dezember 2021.

Die Mitarbeiterin hat gegen diese Verfügung Klage vor einem italienischen Gericht erhoben. Sie beantragt, wieder zum Dienst zugelassen zu werden, da sie kein sonstiges Erwerbseinkommen habe und die Beurlaubung sie daran hindere, im Gesundheitssektor anderweitig tätig zu sein, und zwar nicht nur im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, sondern auch in Ausübung eines freien Berufs. Sie macht u.a. geltend, dass sie auf natürliche Weise gegen Covid immunisiert sei, da sie bereits infiziert gewesen und genesen sei.

Das italienische Gericht hat dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen nach der Vereinbarkeit der Pflicht, sich mit nur bedingt zugelassenen Impfstoffen impfen zu lassen, und den Folgen der Weigerung, sich impfen zu lassen, mit dem Unionsrecht zur Vorabentscheidung vorgelegt. Ohne Schlussanträge.

Weitere Informationen

Donnerstag, 13. Juli 2023

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-261/22 GN (Ablehnungsgrund gestützt auf das höherrangige Interesse des Kindes)

Europäischer Haftbefehl

In Belgien wurde ein Europäischer Haftbefehl gegen eine Nigerianerin erlassen, um eine fünfjährige Freiheitsstrafe zu vollstrecken, zu der sie in

Belgien wegen Menschenhandels und Beihilfe zur illegalen Einwanderung verurteilt worden war.

Die Betroffene wurde in Italien verhaftet und in Untersuchungshaft genommen, welche später durch Hausarrest ersetzt wurde. Da ihr minderjähriger Sohn (unter drei Jahre) bei ihr lebt, wurde die belgische Justizbehörde, die den Haftbefehl ausgestellt hatte, um Auskunft ersucht, wie die Haft bei Müttern mit minderjährigen Kindern vollstreckt wird.

Mangels einer zufrieden stellenden Antwort lehnte das Berufungsgericht Bologna die Übergabe der Betroffenen ab und ordnete ihre sofortige Freilassung an. Es bestehe nämlich keine Gewissheit, dass die Haftmodalitäten in Belgien den italienischen vergleichbar seien. Diese schützten das Recht der Mutter, dass ihr nicht ihre Beziehung zu ihren Kindern genommen werde, und gewährleisteten die notwendige mütterliche und familiäre Fürsorge, die u.a. durch die italienische Verfassung verbürgt sei.

Der von der italienischen Generalstaatsanwaltschaft angerufene italienische Kassationshof möchte vom Gerichtshof wissen, ob die Übergabe einer mit Europäischem Haftbefehl gesuchten Mutter mit der Begründung abgelehnt werden kann, dass sie mit ihren minderjährigen Kindern zusammenlebe.

Generalanwältin Ácapeta legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 13. Juli 2023

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-382/21 P EUIPO / The KaiKai Company Jaeger Wichmann

Prioritätsfrist für Gemeinschaftsgeschmacksmuster

In einem Geschmacksmusterfall betreffend Turn- und Sportgeräte hat das Gericht der EU unter Rückgriff auf die Pariser Verbandsübereinkunft entschieden, dass eine internationale Patentanmeldung eine zwölfmonatige Prioritätsfrist für die Anmeldung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters

eröffnet.

Das Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO) beanstandet diese Entscheidung im Wege eines Rechtsmittels vor dem Gerichtshof.

Rechtsmittel im Bereich des Geistigen Eigentums bedürfen einer gesonderten Zulassung. Da das vorliegende Rechtsmittel eine für die Einheit, die Kohärenz und die Entwicklung des Unionsrechts bedeutsame Frage aufwirft, hat die Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln es zugelassen.

Es sei nämlich zu klären, ob eine etwaige Lücke in einem Rechtsakt der EU durch die unmittelbare Anwendung einer Bestimmung des Völkerrechts geschlossen werden kann, obwohl diese Bestimmung nicht die Voraussetzungen für eine unmittelbare Wirkung erfüllt.

Generalanwältin Ácapeta legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 13. Juli 2023

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-646/21 Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Sich mit den Werten der Union identifizierende Personen)

Berücksichtigung der gesellschaftlichen Anpassung bei Asylanträgen

Zwei minderjährige Irakerinnen, die vor über fünf Jahren in die Niederlande kamen, beanstanden vor einem niederländischen Gericht, dass ihre Asylfolgeanträge (d.h. es waren nicht ihre ersten) abgelehnt wurden. Sie machen geltend, dass sie aufgrund ihres langfristigen Aufenthalts in den Niederlanden westliche Normen, Werte und Verhaltensweisen übernommen hätten und aus diesem Grund schutzbedürftig seien.

Das niederländische Gericht hat den Gerichtshof hierzu sowie zur Berücksichtigung des Kindeswohls und der allgemeinen Behandlung von

Folgeanträgen um Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwalt Collins legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Donnerstag, 13. Juli 2023

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-260/22 Seven.One Entertain Group

Ausschluss von Sendeunternehmen von der deutschen Leermedienabgabe

Das Landgericht Erfurt möchte vom Gerichtshof wissen, ob es mit der Urheberrechtsrichtlinie 2002/29 vereinbar ist, dass in Deutschland Sendeunternehmen keine Gelder aus der sog. Leermedienabgabe erhalten. Diese Abgabe soll einen gerechten Ausgleich dafür schaffen, dass Private von urheberrechtlich geschützten Werken Kopien anfertigen dürfen.

Das Landgericht hat über einen Rechtsstreit zwischen dem Sendeunternehmen Seven.One Entertainment Group und der Rechteeverwertungsgesellschaft Corint Media zu entscheiden. Seven.One ist durch Privatkopien erheblich betroffen, u. a. in Form der Aufzeichnung ihres Programms mittels (Online) Videorecordern. Sie fordert von Corint Media die vertragsgemäße Durchsetzung der Leermedienabgabe und die Ausschüttung entsprechender Erlöse. Corint Media kann dieser Forderung jedoch derzeit nicht nachkommen, da Sendeunternehmen nach deutschem Urheberrecht von der Leermedienabgabe ausgeschlossen sind.

Generalanwalt Collins legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Donnerstag, 13. Juli 2023

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-606/21 Doctipharma

Online-Plattform für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel

Doctipharma betreibt die Website www.doctipharma.fr, über die Kunden bei Apothekern nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel bestellen können. Die französische Apothekervereinigung ist der Ansicht, dass Doctipharma rechtswidrig handelt, weil es am elektronischen Arzneimittelhandel teilnehme, ohne Apothekereigenschaft zu besitzen. Sie hat das Unternehmen daher vor den französischen Gerichten auf Unterlassung verklagt.

Der französische Kassationshof hat den Gerichtshof um Vorabentscheidung hinsichtlich der unionsrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Tätigkeit ersucht.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Donnerstag, 13. Juli 2023

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-518/22 AP Assistenzprofis

Persönliche Assistenz für Menschen mit Behinderungen - Diskriminierung wegen des Alters?

AP Assistenzprofis ist ein Assistenzdienst. Das Unternehmen bietet Menschen mit Behinderungen Beratung, Unterstützung sowie Assistenzleistungen in verschiedenen Bereichen des Lebens (sog. Persönliche Assistenz) an. Die Kosten für Assistenzleistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) werden vom zuständigen öffentlich-rechtlichen Leistungs-/Kostenträger getragen.

AP Assistenzprofis veröffentlichte ein Stellenangebot, demzufolge eine 28jährige Studentin „weibliche Assistentinnen“ in allen Lebensbereichen des Alltags suchte, die „am besten zwischen 18 und 30 Jahre alt sein“ sollten.

Eine 50-jährige Bewerberin, deren Bewerbung erfolglos blieb, sieht sich aufgrund ihres Alters diskriminiert und hat das Unternehmen vor den deutschen Arbeitsgerichten auf Zahlung einer Entschädigung verklagt.

AP Assistenzprofis hält die Ungleichbehandlung wegen des Alters für gerechtfertigt. Nach dem SGB Leistungsberechtigte, die eine persönliche Assistenz in Anspruch nähmen, hätten ein Wunsch- und Wahlrecht auch im Hinblick auf das Alter der Assistenten/innen. Nur so sei eine selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu erreichen.

Das Bundesarbeitsgericht hat den Gerichtshof hierzu um Auslegung der Antidiskriminierungsrichtlinie 2000/78 ersucht (siehe auch [Pressemitteilung des BAG 9/22](#)).

Generalanwalt Richard de la Tour legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Die Wochen vom 17. Juli bis 1. September 2023 sind sitzungsfreie Zeit. Grundsätzlich finden weder mündliche Verhandlungen statt noch werden Urteile verkündet oder Schlussanträge verlesen.

Am 26. Juli 2023 verkündet das Gericht jedoch noch eine Reihe von Urteilen. Näheres finden dazu Sie im [Kalender](#) auf unserer Website [Curia](#).

Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass während der sitzungsfreien Zeit z.B. in Eilverfahren ein Termin anberaumt wird oder dass den Parteien Beschlüsse zugestellt werden.

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar



